

Satzung des Sportschützenvereines

Dietershofen und Umgebung e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen * Sportschützenverein Dietershofen und Umgebung * . Er ist beim Amtsgericht Hersbruck Vereinregister einzutragen . Er hat seinen Sitz in Dietershofen .

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig . Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage , der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder , insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen . Der Verein erstrebt keinen Gewinn . Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden . Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes , deren Satzungen er anerkennt .

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 4

1. Der Verein hat :
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich . Mitglied können alle Personen werden , die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen . Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß .
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis . Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung , die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten .
4. Mitglieder , die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben , können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden .

§ 5

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen . Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß von Fall zu Fall bestimmt . Jedes Mitglied ist verpflichtet , den Verein nach besten Kräften zu fördern , die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren . Mitglieder , die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen , können aus dem Verein ausgeschlossen werden . Das gleiche gilt , wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden .

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder .

§ 6

Die Mitgliedschaft erlöscht durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat .

Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen .

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden . Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende .

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt , in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen , die durch Beschluß endgültig entscheidet .

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen . Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben .

§ 7

Organe des Vereins

- a) Vorstandschaft
- b) Ausschuß
- c) Hauptversammlung

Die Vorstandschaft wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt . Sie bleibt jedoch solange im Amt , bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist .

§ 8

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag , dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird .

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden .

§ 9

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten . Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis .
- 2 . Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden , dem Schatzmeister , dem Schriftführer , dem Sportleiter , dem Jugendsportleiter und 5 Beisitzern .
3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf je 5 Jahre gewählt .
4. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins . Ihm obliegt es , die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen . Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen . Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden , im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden . Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt , das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist .
5. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg , sei es durch Tod , Rücktritt o. dgl. , so ist der Ausschuß berechtigt , einen Ersatzmann zu wählen , der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt . Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung . Fällt der zweite Vorsitzende weg , so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten .

§ 10

Die Hauptversammlung wählt auf Dauer von - 5 - Jahren zwei Kassenprüfer . Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten .

§ 11

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus . An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil , Zuwendungen , unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden .

§ 12

Die Hauptversammlung findet alljährlich am Ende des Geschäftsjahres statt . Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden , im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden . Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch einmalige Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen .

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten :
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr .
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter .
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer .
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages .
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes .
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken .
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden , wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden .
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen , soweit nichts anderes bestimmt ist . Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden .
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen , das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist .

§ 13

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen .
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen , wenn dies mindestens von 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird .
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung .

§ 14

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich :

1. Änderung der Satzung .
Wird eine Satzungsbestimmung , welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt , geändert , neu eingefügt oder aufgehoben , so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen .
2. Ausschluß eines Mitgliedes .
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins , wenn nicht 7 Mitglieder sich entschließen , ihn weiterzuführen . In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden . Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden , auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist .

§ 15

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden , jedoch vorrangig für die Ortschaft Dietershofen .

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden .

Dietershofen , den 27. Februar 1983

(geändert gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 27.02.1983)